

Tarifordnung für das Betagtenheim

gültig ab 01.01.2023

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Die Tarifordnung ist integrierter Bestandteil des Heimreglementes und des Pensionsvertrages und gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Betagtenheimes der Center da Sanadad Savognin SA (nachfolgend Bewohner genannt).

1.2. Grundlage

Als Grundlage für die Tarifgestaltung gilt das Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA Leistungskatalog) gemäss den Weisungen des Kantons Graubünden. Dieses System ermöglicht es, die Bewohner aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit in 12 Pflegestufen einzustufen. Die Tarifgestaltung stützt sich auf das Krankenpflegegesetz (KPG) und der Verordnung zum KPG.

Die Regierung des Kantons Graubünden ermittelt jährlich die anerkannten Kosten und legt die maximale Kostenbeteiligung der Bewohner fest, differenziert für Pension, Pflege und Betreuung.

2. Tarifgestaltung

Je nach Aufenthaltsart kommen die folgenden Tarife zur Anwendung:

- Ordentliche Tarife
- Tarife für Akut- und Übergangspflege
- Tarife für Aufenthalt am Tag oder während der Nacht (Tages- oder Nachtstrukturen)

Die Tagesstarife für einen Aufenthalt im Betagtenheim der Center da Sanadad Savognin SA setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstarif
- Betreuungstarif
- Pflorgetarif je nach Pflegegrad (Pflege- + Behandlungsmassnahmen gem. BESA-System)
- Kosten für besondere Dienstleistungen (siehe unter Punkt 3.)

2.1. Angebot

2.1.1. Pension

Der Pensionstarif umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft im möblierten Einbett- oder Zweibettzimmer (Zweibettzimmer mit entsprechendem Abzug)
- Vollpension inkl. Zwischenmahlzeiten, Getränke (Tee, Kaffee, Mineralwasser auf den Stationen serviert) und ärztlich verordnete Diäten
- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen

- Benutzung der Gemeinschaftsräume und der allgemeinen Anlagen
- Tägliche Zimmerreinigung (ausgenommen Samstag und Sonntag)
- Besorgen der privaten Wäsche (ohne Flick- und Näharbeiten, chem. Reinigung)
- Bett- und Frottierwäsche nach Bedarf
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser, Kehricht
- Reparaturen bei normaler Nutzung
- Krankenmobilen (z. B. Rollstuhl, Rollator, Gehböckli etc.)

2.1.2. Betreuung

Der Betreuungstarif umfasst Betreuungsleistungen, die nicht über den Pflegetarif abgedeckt sind und bildet zusammen mit dem Pflegetarif eine untrennbare Einheit. Der Betreuungstarif wird parallel zur Pflegebedürftigkeit bestimmt und analog des Pflegetarifes in 12 Stufen berechnet.

- Alltagsgestaltung wie Ausflüge, Unterhaltung, Organisation von Feiern
- Aktivierung
- Informationen für Bewohner
- Hilfestellungen im Alltag wie Zimmer und Schränke aufräumen, einkaufen, Unterstützung beim Telefonieren, Hinweise auf Veranstaltungen, Kleider bereitlegen etc.
- Begleitung zu den Mahlzeiten
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche mit Bewohnern
- Information bei Änderungen in Bezug auf Ansprüche aus den Sozialversicherungen
- Bestätigungen im Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt

2.1.3. Pflege

Die Pflege umfasst folgende Leistungen:

Beim Eintritt des Bewohners wird nach einer Beobachtungsphase von 7 – 10 Tagen die Pflegebedürftigkeit nach BESA (Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem, Leistungskatalog) erfasst und in der Regel zweimal jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes werden die Pflegestufe und analog auch der Pflegetarif angepasst. Der Pflegebedarf wird in 12 Stufen à 20 Minuten-Zeiteinheiten eingeteilt. Bewohner, Angehörige oder Betreuungspersonen werden über Veränderungen schriftlich informiert.

Der BESA Leistungskatalog umfasst 5 Leistungsbereiche mit 10 Massnahmenpaketen (MP), die in Minuten-Zeiteinheiten erfasst werden. Die 5 Leistungsbereiche werden wie folgt unterteilt:

- 1. Psychogeriatrische Leistungen (3 MP)**
 - 1.2.1 Gedächtnis und Orientierung
 - 1.2.2 Affektregulierung und Impulskontrolle
 - 1.2.3 Sozialverhalten und Integration
- 2. Mobilität, Motorik und Sensorik (1 MP)**
 - 2.2.1 Mobilität, Motorik, Sensorik
- 3. Körperpflege (2 MP)**
 - 3.2.1 Kompensation der Selbstpflegefähigkeit des Körpers
 - 3.2.2 Kontinenz und Kompensation der Inkontinenz
- 4. Essen und Trinken (1 MP)**
 - 4.2.1 Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme

5. Medizinische Pflege (3 MP)

5.2.1 Medikation und Schmerzmanagement

5.2.2 Wund- und Hautversorgung

5.2.3 Atmung und Sauerstoffversorgung

2.2. Heimkosten / Tarife

Unsere Tariftabellen finden Sie im Anhang. Diese werden jährlich angepasst.

2.2.1. Langzeitaufenthalt

Langzeitpflege bezeichnet die Pflege und Betreuung von Menschen mit Unterstützungsbedarf über einen längeren Zeitraum (über 30 Tage). Diese Menschen sind wegen ihres hohen Alters, einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage, alle alltäglichen Aufgaben alleine zu bewältigen. Die Langzeitpflege berücksichtigt die spezifische Lebenssituation, und das menschliche Miteinander spielt eine grosse Rolle. Im Fokus der Langzeitpflege geht es darum, den Bewohnern die grösstmögliche Selbstständigkeit und ein langfristig selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Akontozahlung

Bei Eintritt eines Langzeitaufenthalts wird eine Akontozahlung von CHF 4'000.00 verlangt. Diese Akontozahlung dient zur Absicherung der Finanzierung sowie der vorerbrachten Leistungen und ist deshalb unverzinst. Nach Beendigung des Pensionsvertrages (Todesfall oder Austritt) wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen mit der Schlussrechnung zurückerstattet.

2.2.2. Kurz- oder Ferienaufenthalt

Ein Kurz- oder Ferienaufenthalt ist mit einer Maximaldauer von 30 Tagen begrenzt und erfolgt in der Regel zur Entlastung von pflegenden Angehörigen. Ziel des Kurz- oder Ferienaufenthalts ist, dass der Bewohner nach Ablauf dieser Zeit in die häusliche Umgebung zurückzukehren kann. Sollte eine Heimkehr nicht möglich sein, verwandelt sich der Kurz- oder Ferienaufenthalt in einen Langzeitaufenthalt. Ab diesem Zeitpunkt tritt auch die Kündigungsfrist eines Langzeitaufenthalts in Kraft. Die Leistungen eines Kurz- oder Ferienaufenthalts sind identisch mit denjenigen für die Dauerbewohner. Die pflegerische und betreuende Einstufung der Benutzer der Ferienbetten erfolgt ebenfalls nach dem System BESA.

2.2.3. Akut- und Übergangspflege

Die Akut- und Übergangspflege erfolgt im Anschluss an einen Spitalaufenthalt. Die Leistungen richten sich nach der Verordnung des Spitalarztes. Die Leistungen unter dem Titel „Akut- und Übergangspflege“ sind gemäss Bundesgesetz (KVG) auf max. 14 Tage (13 Nächte) begrenzt. Während dieser Zeit werden dem Patienten/Bewohner nur die Pensions- und Betreuungskosten in Rechnung gestellt. Die Pflegekosten werden während dieser Zeit durch die Beiträge der Krankenversicherer sowie der öffentlichen Hand (Gemeinde/Kanton) finanziert.

2.2.4. Aufenthalt am Tag oder während der Nacht (Tages- oder Nachtstrukturen)

Die Tages- oder Nachtstruktur ist ein Unterstützungs- und Entlastungsangebot, in denen Personen tagsüber oder über Nacht aufgenommen werden. Dieses Angebot entlastet Angehörige und kann einen Heimeintritt hinauszögern.

2.3. Pflegematerial und Medikamente

Die kassenpflichtigen Pflegematerialien und Medikamente werden den Krankenkassen direkt in Rechnung gestellt.

Nicht kassenpflichtige Pflege-, Verbands- und Verbrauchsmaterialien sowie Medikamente werden den Bewohnern verrechnet.

2.4. Personentransporte für Bewohner

Gerne bieten wir Transporte mit oder ohne Betreuungsperson für auswärtige Termine an. Diese Kosten sind auf unserem separaten Tarifblatt „Taxifahrt mit CeSa Bus“ ersichtlich.

3. Tarifiereduktionen / Tarifzuschläge

Zweibettzimmer

Für die Unterbringung im Zweibettzimmer wird eine Tarifiereduktion von CHF 10.00 pro Person und Tag gewährt.

Zimmerreservation

Für die Dauer der Reservation eines Zimmers bzw. Bettes wird der Pensionstarif abzüglich CHF 15.00 / Tag (Verpflegungsgutschrift) in Rechnung gestellt.

Medizinisch indizierte Sondenernährung

Bei ausschliesslicher Sondenernährung reduziert sich der Pensionstarif um CHF 15.00.

Abwesenheiten (Spitalaufenthalt / Ferienabwesenheit)

Die Pflege- und Betreuungstarife entfallen ab dem Folgetag nach Spitaleintritt bzw. Ferienantritt. Auf dem Pensionstarif wird eine Ermässigung von CHF 15.00 pro Abwesenheitstag (Verpflegungsgutschrift) gewährt. Der Eintrittstag ins Spital bzw. der Tag des Ferienantritts und der Rückkehrtag ins Heim werden voll verrechnet.

Todesfall

Die Pflege- und Betreuungskosten entfallen ab dem Tag nach Todesdatum. Der Pensionstarif abzüglich CHF 15.00 pro Tag (Verpflegungsgutschrift) entfällt vier Tage nach Todesdatum, sofern das Zimmer bis dahin geräumt ist. Wird das Zimmer erst nach Ablauf von vier Tagen geräumt, werden die Pensionstarife bis inklusive dem Tag nach der Zimmerräumung in Rechnung gestellt.

Besondere Dienstleistungen

Folgende Leistungen sind weder im Pensions-, Betreuungs- oder Pflorgetarif enthalten und werden separat in Rechnung gestellt:

Administrative Eintrittspauschale für Langzeit-, Kurz- oder Ferienaufenthalt	CHF 150.00
Begleitperson	CHF 55.00 / Stunde
Betreuungsperson bei Personentransporte mit unserem CeSa-Bus	CHF 60.00 / Stunde
Chemische Reinigung	nach Aufwand
Coiffeur / Fusspflege (Angebot im Haus)	nach Aufwand
Entsorgung zurückgelassener Utensilien	nach Aufwand
Getränke (Kaffee und Tee auf Station gratis)	nach Aufwand
Konsumationen in der Cafeteria (werden monatlich in Rechnung gestellt)	kostenpflichtig
Körperpflegeartikel	nach Aufwand
Mahlzeiten auf Wunsch im Zimmer serviert	CHF 5.00 pro Tag
Miete Fernseher	CHF 20.00 / Monat
Näharbeiten	CHF 40.00 / Stunde
Nähmaterial (z.B. Reissverschluss etc.)	nach Aufwand
Obligatorische Haftpflichtversicherung für unsere Bewohner	Prämie CHF 37.00 / Jahr, Selbstbehalt CHF 100.00
Personentransporte mit unserem CeSa-Bus	Gemäss separatem Tarifblatt „Taxifahrt“
Telefonapparat bei Eintritt	CHF 40.00 pauschal
Telefongesprächsgebühren pro Monat für ausgehende Anrufe innerhalb der Schweiz	CHF 5.00 pauschal
Telefongesprächsgebühren pro Monat für ausgehende Anrufe ins Ausland	nach Aufwand
Zimmerschlussreinigung bei Austritt und Todesfall nach Akut- und Übergangspflege	CHF 50.00 pauschal
Zimmerschlussreinigung bei Austritt und Todesfall nach Kurz- oder Ferienaufenthalt	CHF 150.00 pauschal
Zimmerschlussreinigung bei Austritt und Todesfall nach Langzeitaufenthalt	CHF 300.00 pauschal
Wäschebeschriftung (Nämeli)	CHF 120.00 (100 Stück) pauschal
Benützung Aufbahrungsraum	CHF 50.00 / Tag
Reinigung Aufbahrungsraum	CHF 50.00 / pauschal

4. FINANZIERUNG

4.1. Finanzierung der Heimkosten gemäss Tarifordnung

Die Heimkosten werden gemäss Tarifordnung aufgeteilt nach:

- Bewohneranteil (Pensions-, Betreuungs-, Pflorgetarif)
- Kanton und Gemeinde
- Krankenversicherung (Krankenkasse)

Die Detailinformationen sind unter Punkt 4.2. bis 4.4. aufgeführt.

Für den Bewohneranteil werden in der Regel folgende Einkünfte verwendet:

- AHV- oder IV-Renten
- Renten aus beruflicher Altersvorsorge
- Privatvermögen

Weitere mögliche Finanzierungsquellen sind:

Ergänzungsleistungen (EL)

Reichen die eigenen finanziellen Mittel nicht aus, um den Aufenthalt in unserem Heim zu finanzieren, besteht die Möglichkeit, bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse einen Antrag auf Ergänzungsleistungen zu stellen. Diese Zusatzleistungen stehen dem Bewohner nach Gesetz zu – sie gehören zum sozialen Fundament unseres Staates und sind keine Fürsorge- oder Sozialhilfe. Damit keine finanziellen Engpässe entstehen, empfehlen wir eine frühzeitige Überprüfung, ob ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht. Es empfiehlt sich, die Ergänzungsleistungen rechtzeitig zu beantragen, da diese nicht rückwirkend ausbezahlt werden. Die Antragsformulare können online auf der Website der SVA des Kantons Graubünden oder am Empfang der Center da Sanadad Savognin SA bezogen werden. Bei Fragen kann die Pflegedienstleitung und/oder die Direktion angefragt werden.

Hilflosenentschädigung (HE)

Bewohner, die einer dauernden und besonders aufwändigen Pflege bedürfen und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, können beim kantonalen Amt für AHV und IV die Hilflosenentschädigung geltend machen. Der Anspruch für den Versicherten auf eine HE entsteht in der Regel, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat und die Kriterien der Hilflosigkeit erfüllt sind. Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung ist einkommens- und vermögensunabhängig. Das Antragsformular kann online auf der Website der SVA des Kantons Graubünden oder am Empfang der Center da Sanadad Savognin SA bezogen werden.

4.2. Rechnungsstellung Bewohner

Alle Tarife und die besonderen Dienstleistungen sind auf Ende des Abrechnungsmonats fällig. Die Bezahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verlangt werden.

4.3. Rechnungsstellung Kanton und letzte Wohnsitzgemeinde

Die Restfinanzierung der stationären Pflegekosten bei Kantonsewohnern haben der Kanton zu 25 % und die letzte Wohnsitzgemeinde vor Eintritt zu 75 % zu tragen.

4.4. Krankversicherung (Krankenkasse)

Der Krankenkassenanteil an den Pflegeleistungen gemäss KLV, Art. 7 sowie die kasenspflichtigen Medikamente werden der Krankversicherung direkt in Rechnung gestellt.

4.5. Tarifschuldner

Als Tarifschuldner gilt der Bewohner oder dessen Rechtsvertreter.

5. Anhänge

- Ordentliche Tarife Betagtenheim
- Tarife Akut- und Übergangspflege Betagtenheim
- Tarife Tages- oder Nachtstrukturen Betagtenheim

6. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde am 6.12.2022 durch den Verwaltungsrat der Center da Sanadad Savognin SA erlassen. Es ersetzt alle früheren Versionen und tritt per 01.01.2023 in Kraft.

Center da Sanadad Savognin SA

Peder Cathomen

VR-Präsident

Christine Demarmels

Direktorin